



TKV

Sektion Bowling

Sektionsordnung

1. Die Sektionsordnung

- 1.1 Die Sektionsordnung ist eine verbindliche Rechts- und Organisationsgrundlage für die Sektion, entsprechend der Satzung des Thüringer Kegler – Verbandes e.V. (TKV).
- 1.2 Die Sektion Bowling ist, als sportfachliche Untergliederung, Organ des TKV.
- 1.3 Zweck und Aufgaben sind in der Satzung des TKV vorgegeben.
- 1.4 Die sportlichen und damit verbundenen Verwaltungsaufgaben, werden unter Beachtung der einschlägigen Ordnungen durchgeführt.

2. Organe der Sektion Bowling

- 2.1 Die Sektionsversammlung
- 2.2 Der Sektionsvorstand
- 2.3 Der Sportausschuss
- 2.4 Der Hauptausschuss
- 2.5 Der Landesjugendausschuss
- 2.6 Die Hauptversammlung

3. Die Sektionsversammlung (SV)

3.1 Zusammensetzung

- 3.1.1 Der Sektionsvorstand
- 3.1.2 Der Sportausschuss
- 3.1.3 Der Hauptausschuss
- 3.1.4 Die Vorsitzenden der Clubs und Vereine

3.2 Die SV ist das oberste Organ der Sektion Bowling im TKV. Sie beschließt in allen grundsätzlichen Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Sektion. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

3.3 Die SV tagt (ordentlich) alle vier Jahre vor der MV des TKV.

3.3.1 Der Sektionsvorsitzende beruft die SV unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung ein.

3.3.2 Die Einladung erfolgt schriftlich (möglich auch per Email) mit einer Frist von mindestens 6 Wochen.

3.3.3 Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

3.3.3.1 Festlegung der Stimmberechtigung

3.3.3.2 Berichte des Vorstandes

3.3.3.3 Entlastung des Vorstandes

3.3.3.4 Neuwahl des Sektionsvorstandes und des Sportausschusses (außer Jugendwart, dieser wird von der SV nur bestätigt)

3.3.3.5 Genehmigung des Jahresetats und Bestätigung des Jahresbeitrages

3.3.3.6 Anträge, die bei ihrer Einreichung zu begründen sind

3.3.3.7 Verschiedenes

3.3.4 Die SV leitet der Sektionsvorsitzende, bei Verhinderung der Sektionssportwart.

3.3.5 Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

3.3.6 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. (weiteres siehe TKV – Geschäftsordnung Punkt 8.5)

3.3.7 Änderungen der Sektionsordnung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen

Sektionsordnung Bowling Stand 29.05.2010

Stimmen, d.h. qualifizierte Stimmenmehrheit (weiteres siehe TKV – Geschäftsordnung Punkt 8.7)

3.4 Stimmberechtigung

3.4.1 Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind:

3.4.1.1 Die Mitglieder des Sektionsvorstandes

3.4.1.2 Die Mitglieder des Sportausschusses

3.4.1.3 Bei Stadt- und Kreisvereinen mit mehreren Clubs oder Vereinen je ein gewählter Vertreter des Stadt- oder Kreisvereins

3.4.1.4 Falls, Vorsitzende neuer Clubs oder Vereine zum Tag der Versammlung noch keine Ranglistenkarten erworben haben, erhalten sie eine Stimme.

3.4.2 Vorsitzende der Clubs und Vereine, eine Stimme pro angefangene 30 verkaufte Ranglistenkarten, des laufenden Sportjahres, zum Tag der Versammlung.

3.5 Kosten

3.5.1 Die entstehenden Kosten für die Mitglieder des Hauptausschusses tragen die Stadt- und Kreisvereine.

3.5.2 Die entstehenden Kosten für die Vorsitzenden der Clubs und Vereine sind durch die Clubs und Vereine selbst zu tragen.

3.6 Alle Anträge an die SV sind zu begründen und mit einer Frist von vier Wochen, vor dem Stattfinden der SV, an den Sektionsvorsitzenden einzureichen.

3.6.1 Verspätet eingegangene Anträge können nur auf Antrag an die SV zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen als „dringlich“ anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Sektionsordnung sind nicht zulässig.

3.6.2 Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei elektronisch erstellten Protokollen entfällt die Unterzeichnung.

3.7 Der Sektionsvorsitzende kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche SV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn er von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dazu aufgefordert wird.

3.7.1 Die Tagesordnung einer außerordentlichen SV beschränkt sich auf den Anlass der Einberufung.

3.7.2 Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche SV hat spätestens 3 Monate nach ihrer Beantragung zu erfolgen. Zur Berechnung der Frist, ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Sektionsvorsitzenden die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

3.7.3 Die Tagesordnung ggf. mit begründeten Anträgen, ist den Mitgliedern der SV mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zuzustellen.

4. Der Vorstand

4.1 Zusammensetzung

4.1.1 Der Sektionsvorsitzende

4.1.2 Der Sektionssportwart

4.1.3 Der Finanzwart

4.1.4 Der Schriftführer (Beisitzer in allen Organen der Sektion, wenn notwendig)

4.2 Aufgaben

4.2.1 Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus den Satzungen, Ordnungen und

Sektionsordnung Bowling Stand 29.05.2010

Beschlüssen des TKV sowie den Ordnungen und Beschlüssen der Sektion Bowling und dem Geschäftsverteilungsplan.

- 4.2.1.1 Der Vorstand ist befugt und im Sinne seiner Interessenvertretung verpflichtet, Maßnahmen und Entscheidungen in allen Angelegenheiten zu treffen, sofern diese nicht der SV oder der HV vorbehalten sind.
- 4.2.1.2 Der Vorstand erstellt und bewirtschaftet den Sektionshaushalt für den organisatorischen und sportlichen Bereich.
- 4.2.1.3 Die Verteilung der Mittel hat entsprechend den Vorgaben des TKV – Etats und nach den Grundsätzen der sparsamen Haushaltsführung zu erfolgen.
- 4.2.1.4 Die Geschäftsführung des Vorstandes obliegt dem Sektionsvorsitzenden, der dabei vom Sektionssportwart und dem Finanzwart unterstützt wird.
- 4.2.1.5 Der Vorstand ist verpflichtet, die gefassten Beschlüsse der Sektion Bowling an den geschäftsführenden Vorstand des TKV unverzüglich bekannt zu geben.
- 4.2.2 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes, des Sportausschusses oder des Landesjugendausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Sektionsvorsitzende für die Zeit bis zur nächsten SV eine Ersatzperson ernennen.
- 4.2.3 Scheidet der Sektionsvorsitzende aus, übernimmt der Sektionssportwart das Amt bis zur nächsten SV.
- 4.3 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.
- 4.4 Die Sitzungen werden vom Sektionsvorsitzenden einberufen.
- 4.5 Die Sitzungen richten sich nach der Geschäftsordnung des TKV.
- 4.6 Die Einberufung kann in dringenden Fällen auch telefonisch erfolgen, wenn die Erreichbarkeit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gewährleistet ist.
- 4.7 Der Vorstand wird von der SV für vier Jahre gewählt.
- 4.8 Die Kosten des Vorstandes trägt die Sektion Bowling des TKV.

5. Der Sportausschuss

5.1 **Zusammensetzung**

- 5.1.1 Der Sektionssportwart
- 5.1.2 Der Ligenkoordinator
- 5.1.3 Der Landeslehrwart
- 5.1.4 Der Landesschiedsrichterwart
- 5.1.5 Der Landestechnikwart
- 5.1.6 Der Landesranglistenwart
- 5.1.7 Der Landesjugendfachwart
- 5.1.8 Der Landessenorenwart
- 5.1.9 Der Landespressewart

5.2. **Aufgaben**

- 5.2.1 Der Sportausschuss ist für die Organisation und Durchführung des gesamten Spielbetriebs zuständig.
- 5.2.2 Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Sportausschusses sind im Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- 5.3 Die Mitglieder des Sportausschusses laut Punkt 5.1.1.-5.1.6. werden von der SV für vier Jahre gewählt.
- 5.4 Der Landesjugendfachwart wird vom Jugendtag vor der SV für vier Jahre gewählt und von der SV bestätigt.
- 5.6 Der Sportausschuss tagt mindestens einmal pro Sportjahr.

- 5.7. Die Sitzungen werden vom Sektionssportwart einberufen.
- 5.8. Die Sitzungen richten sich nach der TKV – Geschäftsordnung.
- 5.9. Die Einberufung kann in dringenden Fällen auch telefonisch erfolgen, wenn die Erreichbarkeit aller stimmberechtigten Mitglieder gewährleistet ist.
- 5.10. Sind die sachlich beteiligten Ressorts verhindert, kann eine Stellungnahme per Fax, Email oder telefonisch eingeholt werden. Der Sektionsvorstand kann in Zweifelsfällen angerufen werden.
- 5.11. Die Kosten des Sportausschusses trägt die Sektion Bowling des TKV.

6. Der Hauptausschuss / Hauptversammlung (HV)

6.1. Zusammensetzung Hauptausschuss

- 6.1.1. Bei Stadt- und Kreisvereinen mit mehreren Clubs oder Vereinen je ein gewählter Vertreter des Stadt- oder Kreisvereins. Bei Stadt- und Kreisvereinen mit nur einem Club oder Verein der Vorsitzende des Clubs oder Vereins

6.2. Zusammensetzung Hauptversammlung

- 6.2.1. Sektionsvorstand
- 6.2.2. Sportausschuss
- 6.2.3. Hauptausschuss

6.3. Aufgaben

- 6.3.1. Nimmt die Aufgaben der SV in den drei Jahren zwischen den Sektionsversammlungen wahr.
- 6.3.2. Die HV darf keine Änderungen der Satzung (Sektionsordnung) beschließen und darf keine Wahlen durchführen.
- 6.4. Die HV tagt (ordentlich) einmal pro Jahr vor der HV / dem HA des TKV, in den Jahren, wo keine SV stattfindet.
 - 6.4.1. Der Sektionsvorsitzende beruft die HV unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung ein.
 - 6.4.2. Die Einladung erfolgt schriftlich (möglich auch per Email) mit einer Frist von mindestens 6 Wochen.
 - 6.4.3. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
 - 6.4.3.1. Festlegung der Stimmberechtigung
 - 6.4.3.2. Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - 6.4.3.3. Genehmigung des Jahresetats und Bestätigung des Jahresbeitrages
 - 6.4.3.4. Anträge, die bei ihrer Einreichung zu begründen sind.
 - 6.4.3.5. Verschiedenes
 - 6.5. Die HV leitet der Sektionsvorsitzende, bei Verhinderung der Sektionssportwart.
 - 6.6. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
 - 6.7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. (weiteres siehe TKV – Geschäftsordnung Punkt 8.5)

6.8. Stimmberechtigung

- 6.8.1. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind:
 - 6.8.1.1. Die Mitglieder des Sektionsvorstandes
 - 6.8.1.2. Die Mitglieder des Sportausschusses
 - 6.8.1.3. Falls, Vertreter neuer Stadt- oder Kreisvereine zum Tag der Versammlung noch keine

Ranglistenkarten erworben haben, erhalten sie eine Stimme.

- 6.8.2.** Gewählte Vertreter Bowling der Stadt- und Kreisvereine (bei Stadt- und Kreisvereinen mit nur einem Club oder Verein der Vorsitzende des Clubs oder Vereins), eine Stimme pro angefangene 30 verkaufte Ranglistenkarten, des laufenden Sportjahres, zum Tag der Versammlung.

6.9. Kosten

Die entstehenden Kosten für die Mitglieder des Hauptausschusses tragen die Stadt- und Kreisvereine.

- 6.10.1.** Alle Anträge an die HV sind zu begründen und mit einer Frist von vier Wochen, vor dem Stattfinden der HV, an den Sektionsvorsitzenden einzureichen.
- 6.10.1.** Verspätet eingegangene Anträge können nur auf Antrag an die HV zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen als „dringlich“ anerkannt werden.
- 6.11.** Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt und von diesem und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei elektronisch erstellten Protokollen entfällt die Unterzeichnung.
- 6.12.1.** Der Sektionsvorsitzende kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche HV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn er von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dazu aufgefordert wird.
- 6.12.2.** Die Tagesordnung einer außerordentlichen HV beschränkt sich auf den Anlass der Einberufung.
- 6.12.3.** Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche HV hat spätestens 3 Monate nach ihrer Beantragung zu erfolgen. Zur Berechnung der Frist, ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Sektionsvorsitzenden die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Antragsteller erreicht ist.
- 6.12.4.** Die Tagesordnung ggf. mit begründeten Anträgen, ist den Mitgliedern der HV mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zuzustellen.

7. Der Landesjugendausschuss

7.1. Zusammensetzung

- 7.1.1.** Landesjugendfachwart
- 7.1.2.** 2. Landesjugendfachwart
- 7.1.3.** Landeslehrwart
- 7.1.4** Landesjugendtrainer
- 7.1.5.** Clubjugendwarte
- 7.1.6.** Die Mitglieder des Sichtungsteams

7.2. Aufgaben

- 7.2.1.** Der Landesjugendausschuss ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Thüringer Jugendmeisterschaften.
- 7.2.2.** Der Landesjugendfachwart hat 14 Tage vor der jährlichen Sitzung des Sportausschusses einen Entwurf der Terminplanung und eine vollständige Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen für die folgende Jugendmeisterschaftssaison dem Sektionssportwart vorzulegen.
- 7.2.3.** Der Landesjugendausschuss berät und beschließt über die Teilnahme an den DM der Jugend.

Sektionsordnung Bowling Stand 29.05.2010

- 7.2.4. Der Landesjugendfachwart meldet die Teilnehmer an den DM der Jugend an den Bundesjugendwart.
- 7.3. Der Landesjugendausschuss wählt den Landesjugendfachwart und den 2.Landesjugendfachwart für vier Jahre vor der SV.
- 7.3.1. Der Landesjugendfachwart wird von der SV bestätigt.
- 7.4. Der Landesjugendausschuss tagt mindestens einmal pro Sportjahr.
- 7.5. Der Landesjugendausschuss wird vom Landesjugendfachwart einberufen unter Festlegung von Ort, Termin und Tagesordnung.
- 7.5.1. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- 7.5.2. Festlegung der Stimmberechtigung
- 7.5.3. Bericht des Landesjugendfachwartes
- 7.5.4. Entlastung des Landesjugendfachwartes
- 7.5.5. Genehmigung des Jahresetats
- 7.5.6. Anträge, die bei ihrer Einreichung zu begründen sind.
- 7.5.7. Verschiedenes
- 7.6. Den Landesjugendausschuss leitet der Landesjugendfachwart, bei seiner Verhinderung der 2.Landesjugendfachwart.
- 7.7. Der Landesjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7.8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. (weiteres siehe TKV – Geschäftsordnung Punkt 8.5)
- 7.9. Der Landesjugendfachwart kann aus einem wichtigen Grund einen außerordentlichen Landesjugendausschuss einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn er von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder dazu aufgefordert wird.
- 7.9.1. Die Tagesordnung eines außerordentlichen Landesjugendausschusses beschränkt sich auf den Anlass der Einberufung.
- 7.9.2. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Landesjugendausschuss hat spätestens 3 Monate nach seiner Beantragung zu erfolgen. Zur Berechnung der Frist, ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang beim Landesjugendfachwart die Zahl der zur Einberufung erforderlichen Antragsteller erreicht ist.
- 7.9.3. Die Tagesordnung ggf. mit begründeten Anträgen, ist den Mitgliedern des Landesjugendausschusses mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen zuzustellen.
- 7.10. **Kosten**
- 7.10.1. Für folgende Mitglieder des Landesjugendausschusses trägt die Kosten die Sektion Bowling des TKV:
 - 7.10.1.1. Landesjugendfachwart
 - 7.10.1.2. 2.Landesjugendfachwart
 - 7.10.1.3. Landeslehrwart und Landesjugendtrainer
 - 7.10.1.4. Die Mitglieder des Sichtungsteams
- 7.10.2. Die Kosten der Clubjugendwarte tragen die Clubs und Vereine selbst.

8. Rechtsausschuss Bowling

- 8.1. Der Rechtsausschuss Bowling behandelt in 2. Instanz Einsprüche innerhalb der Sektion. Die 1. Instanz für Einsprüche ist der Sektionssportwart Bowling.
- 8.2. Die Regelungen von Einsprüchen erfolgt in den jährlichen Durchführungsbestimmungen der Sektion Bowling.
- 8.3. Der Rechtsausschuss setzt sich aus 3 gewählten Voll- und 1 gewählten Ersatzmitglied

zusammen.

- 8.4.** Der Rechtsausschuss gibt sich eine eigene Geschäftsordnung und wählt einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern.
- 8.5.** Einsprüche gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses Bowling sind in 3. Instanz an den TKV-Verbandsrechtsausschuss zu richten.

9. Geschäftsordnung

- 9.1.** Die Geschäftsordnung des TKV regelt das Verfahren bei Abstimmungen über Anträge, Wahlen und Beschlussfähigkeit, soweit dies nicht in der Sektionsordnung Bowling geregelt ist.
- 9.2.** Die Beschlussfähigkeit nachstehender Organe ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens anwesend sind:
- 9.2.1.** Im Vorstand zwei Mitglieder
- 9.2.2.** Im Sportausschuss vier Mitglieder
- 9.2.3.** Im Landesjugendausschuss sechs Mitglieder
- 9.3.** In den Organen laut Punkt 8.2.1.-8.2.3. hat jedes Mitglied nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 9.4.** Die Beschlüsse in den Organen laut Punkt 8.2.1-8.2.3. werden gemäß Punkt 8.5 der Geschäftsordnung des TKV gefasst.
- 9.5. Datenschutz**

Für alle aktiven Mitglieder erstellt der Ranglistenführer des TKV eine Ranglistenauswertung. Der TKV ist verpflichtet, die Ranglistenauswertung dem Sportausschuss der DBU unverzüglich zur Verfügung zu stellen. In dieser Auswertung werden in Thüringen aufgeführt:

- A-Daten
- B-Daten

Datenschutzbestimmungen bzgl. Speicherung /Veröffentlichung personenbezogener Daten

Alle Mitglieder der Sektion Bowling des Thüringer Kegler-Verbandes (TKV) sind mit der Speicherung und Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten entsprechend nachfolgenden Bestimmungen einverstanden:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Sportordnung der Sektion Bowling des TKV werden diese Bestimmungen rückwirkend und bis auf Widerruf gültig.

Die Sportwarte der einzelnen Organisationen (Kreis, Stadt, Club, Sektion) sind dafür verantwortlich, dass ihren Mitgliedern die Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben werden. Neumitgliedern sind diese Bestimmungen explizit bekannt zu machen.

Zur Vereinfachung werden 2 Datenarten definiert:

- A-Daten: beinhalten Vor- und Zuname, Spielerpassnummer, EDV-Nummer, Club- u. Vereinszugehörigkeit, Altersklasse/Geburtsjahr, Spielergebnisse (Pins, Spiele, Schnitt) und Ranglistenklasseneinstufung
- B-Daten: beinhalten die A-Daten sowie Geburtsdatum, Anschrift, Telefon- u.

Sektionsordnung Bowling Stand 29.05.2010

Faxnummern, Email- und Internetadressen

A-Daten können grundsätzlich in beliebiger Form (z.B. Ranglistenauswertung, Clubauswertung oder Spieltagsauswertung...) und an beliebiger Stelle (z.B. Bowlinganlagen, Presse, Internet...) ohne Rücksprache mit den Mitgliedern veröffentlicht werden.

B-Daten können grundsätzlich in beliebiger Form gespeichert werden. Eine Übermittlung in beliebiger Form innerhalb der DBU und seiner Untergliederungen ist nur möglich, wenn das betreffende Mitglied, auf welches sich die Daten beziehen, diese Daten an ein anderes Mitglied der DBU und seiner Untergliederungen (z.B. Landesranglistenführer) bekannt gegeben hat.

Mit Ausnahme des Geburtsdatums können B-Daten nur von einem Mitglied der Sektion Bowling des TKV wie A-Daten veröffentlicht werden, wenn dieses Mitglied eine Funktion innerhalb der Sektion Bowling des TKV in irgendeiner Form wahrnimmt. Dazu gehören z.B. Landessportwart, Ligenkoordinator, Ranglistenführer, Club-/Vereinsvorsitzende, Club-/Vereinssportwarte, Staffelleiter, Spieltagsleitungen...

Für den Missbrauch bekannt gegebener Daten übernehmen die Deutsche Bowling-Union und der Thüringer Kegler-Verband keinerlei Haftung, soweit die Daten nicht explizit und bewusst für den Missbrauch weiter gegeben wurden.

10. Rechtsgrundlagen

- 10.1. Die Satzung und Ordnungen (insbesondere die Geschäftsordnung und die Finanzordnung) des TKV sind für die Sektion Bowling im TKV maßgebliche Rechtsgrundlagen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beachten sind.
- 10.2. Die Organe der Sektion Bowling im TKV dürfen ergänzende Bestimmungen, die nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des TKV stehen dürfen, erlassen.

11. Inkrafttreten

Diese Sektionsordnung wurde am 02.02.2002 von der Sektionsversammlung (SV) beschlossen und ist mit der Zustimmung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) des TKV am 06.04.2002 in Kraft gesetzt worden.

1. Änderung wurde durch die SV am 07.02.2004 beschlossen und durch den HA des TKV am 20.03.2004 in Kraft gesetzt.
2. Änderung wurde durch die außerordentliche SV am 26.06.2004 beschlossen und durch die MV des TKV am 12.03.2005 in Kraft gesetzt.
3. Änderung wurde durch die ordentliche SV am 14.03.2009 beschlossen und durch die MV des TKV am 21.03.2009 in Kraft gesetzt.

Änderungen der Sektionsordnung bedürfen der Zustimmung des TKV – Hauptausschusses oder der TKV – Mitgliederversammlung.

Erfurt/Weimar/Bad Blankenburg, 21. März 2009

Sektionsordnung Bowling Stand 29.05.2010